

Bericht
der
Abschlussprüferaufsichtskommission
(als Nachfolgerin des Qualitätskontrollbeirates
bei der Wirtschaftsprüferkammer)
für das Jahr
2004

Mitglieder der Kommission / Members of the Commission:

Dr. h.c. Volker Röhrich (Vorsitzender / Chairman) * Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (stellv. Vorsitzender / Deputy Chairman)
Dr. Siegfried Luther * Eva Mayr-Stihl * Dr. h.c. Edgar Meister * Prof. Dr. Christine Windbichler

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen und Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission	3
2. Berichtszeitraum und Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission	3
3. Aktivitäten des Qualitätskontrollbeirates im Berichtszeitraum	4
4. Stellungnahme zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle	5
5. Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates	8
5.1 Aus den Jahren 2002 und 2003	8
5.1.1. Verbindlichkeit und Konkretisierung des Sollsystems für die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer-Praxis	9
5.1.2. Interne Nachschau für kleine Praxen	10
5.1.3. Berichterstattung	10
5.1.4. Spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle	11
5.2 Aus dem Jahr 2004	11

1. Vorbemerkungen und Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission

Durch die am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Neuregelungen des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAG) ist der Qualitätskontrollbeirat als Nukleus in der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) aufgegangen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK), soweit diese Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO erfüllt, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen (§ 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Darunter fallen auch die Aufgaben des bisherigen Qualitätskontrollbeirates.

Dieser hatte nach § 57f Abs. 2 WPO die Aufgabe, die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle zu überwachen und dazu Stellung zu nehmen. Zum Zweck der Fortentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle hatte er Empfehlungen auszusprechen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben konnte der Qualitätskontrollbeirat im Jahr 2004 Aufklärungen und Nachweise von der Wirtschaftsprüferkammer und den Prüfern für Qualitätskontrolle verlangen. Er hatte das Recht, unmittelbar an Qualitätskontrollen vor Ort und an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle teilzunehmen.

Seit dem Inkrafttreten des „Systems der Qualitätskontrolle“ sind vier Jahre vergangen. Das Jahr 2004 war von einem deutlichen Anstieg von Qualitätskontrollen gekennzeichnet. Bis Ende des Jahres 2005 müssen alle Berufsträger, die gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchführen, erstmalig am System der Qualitätskontrolle teilgenommen haben. Die Kommission für Qualitätskontrolle berichtet, dass im Jahr 2004 500 Qualitätskontrollen durchgeführt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr ließen sich auch wieder mehr Berufsträger als Prüfer für Qualitätskontrolle registrieren.

2. Berichtszeitraum und Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission

Dieser Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004.

In dem Berichtszeitraum gehörten dem Qualitätskontrollbeirat folgende Mitglieder an:

Ernst-Otto Sandvoß, Frankfurt	– Vorsitzender –
Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Ulm	– Stellv. Vorsitzender –
Dr. Siegfried Luther, Gütersloh	
Eva Mayr-Stihl, Waiblingen	
Dr. h.c. Volker Röhrich, Karlsruhe	

Folgende Personen wurden von Herrn Bundesminister Wolfgang Clement als Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission ernannt:

Dr. Siegfried Luther, Gütersloh
Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Ulm
Eva Mayr-Stihl, Waiblingen
Dr. h.c. Edgar Meister, Frankfurt am Main
Dr. h.c. Volker Röhrich, Karlsruhe
Prof. Dr. Christine Windbichler, Berlin

3. Aktivitäten des Qualitätskontrollbeirates im Berichtszeitraum

Der Qualitätskontrollbeirat hielt im Berichtszeitraum sieben Sitzungen ab. Daneben haben Mitglieder an sechs Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und an 61 Qualitätskontrollen, davon drei Sonderprüfungen, im Rahmen von Schlussbesprechungen teilgenommen.

Der Qualitätskontrollbeirat führte mit dem Berufsstand sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im Jahr 2004 Gespräche über eine Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle. Dabei ist insbesondere die internationale Entwicklung in den USA und in Europa (Entwurf eines Vorschlages zur Modernisierung der 8. EG-Richtlinie) zu berücksichtigen. Oberstes Ziel bei der Weiterentwicklung des in Deutschland geschaffenen Systems der Qualitätskontrolle ist seine internationale Anerkennung.

Im Berichtszeitraum fand ein „Meeting of Heads of Auditor Oversight“ statt. Hierzu hatte das Financial Stability Forum (FSF) der G7-Staaten nach Washington eingeladen. Der stellvertretende Vorsitzende des Qualitätskontrollbeirates nahm an dem Treffen teil. Im Dezember 2004 erhielt er zudem vom US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board

(PCAOB) eine Einladung zu einem internationalen Runden Tisch der Abschlussprüferaufsicht am 24. März 2005 in Washington. Für den Vorabend wurde darüber hinaus zu einem Treffen mit Vertretern des britischen Financial Reporting Council (FRC) eingeladen. Eine Teilnahme an beiden Veranstaltungen ist vorgesehen.

4. Stellungnahme zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle

Das System der Qualitätskontrolle ist angemessen, wenn es geeignet ist, Mängel in den Qualitätssicherungssystemen der Praxen aufzudecken und zu beseitigen. Die Funktionsfähigkeit ist gewährleistet, wenn sichergestellt ist, dass das System der Qualitätskontrolle wirksam ist. Dies ist dann gegeben, wenn die gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) bei der Durchführung von Qualitätskontrollen eingehalten werden. Dazu gehört u.a. auch, dass die Kommission für Qualitätskontrolle Berichte erhält, die dazu geeignet sind, Mängel in den Qualitätssicherungssystemen der geprüften Praxen zu erkennen und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen.

Anfang des Jahres 2004 begann die zweite Amtsperiode der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK). Für die Glaubwürdigkeit des Systems der Qualitätskontrolle ist neben der Tätigkeit des Prüfers für Qualitätskontrolle die Wahrnehmung der der Kommission für Qualitätskontrolle durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben von elementarer Bedeutung. Anders als in einem reinen Peer Review-System überprüft die Kommission für Qualitätskontrolle Entscheidungen des Prüfers für Qualitätskontrolle und kann diese erforderlichenfalls korrigieren (z.B. Beurteilung eines Mangels im Qualitätssicherungssystem). Damit werden im System der Qualitätskontrolle Monitoring-Elemente berücksichtigt, die zu dessen Glaubwürdigkeit beitragen.

Bisher haben insgesamt (1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004) 751 Praxen ihre Qualitätskontrolle abgeschlossen und damit am System der Qualitätskontrolle teilgenommen:

	2004	2003	2002	2001	gesamt
Praxen	500	107	142	2	751

In diesen 751 Praxen sind ca. 6.300 von ca. 16.600 Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern tätig. Damit hat das System der Qualitätskontrolle schon jetzt eine Durchdringung im Berufsstand von ca. 38% der Berufsangehörigen erreicht.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat im Jahr 2004 eine Umfrage im Berufsstand durchgeführt, um festzustellen, wie viele Praxen voraussichtlich bis Ende 2005 an dem System der Qualitätskontrolle teilgenommen haben werden. Diese ergab, dass sich ca. 3.000 von insgesamt ca. 8.900 Praxen einer Qualitätskontrolle unterzogen haben werden. Die übrigen Praxen würden damit ab 1. Januar 2006 keine gesetzlichen Prüfungen von Abschlüssen mehr durchführen dürfen, deren Stichtag nach dem 31. Dezember 2005 liegt.

Des Weiteren ergab die Umfrage, dass die meisten Qualitätskontrollen vermutlich in der zweiten Jahreshälfte 2005 durchgeführt werden. Der damit verbundene Arbeitsanfall darf nicht zu einer weniger intensiven Befassung mit den Qualitätskontrollberichten führen. Wir sind zuversichtlich, dass durch die von der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen dieses Ziel erreicht wird. So wurde die Effizienz der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle dadurch gesteigert, dass in Arbeitsgruppen Vorberatungen von Qualitätskontrollberichten für eine Beschleunigung der Durchsicht in der Kommission für Qualitätskontrolle sorgten. Der Kommission für Qualitätskontrolle ist in Zukunft die Einrichtung von entscheidungsbefugten Abteilungen möglich. Diese wurden Anfang Februar 2005 gebildet und dürften sicherstellen, dass die Durchsicht der verstärkt eingehenden Qualitätskontrollberichte in einem angemessenen Zeitraum erfolgt.

Aufgrund unserer Teilnahme an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und der Durchsicht der entsprechenden Sitzungsunterlagen hat sich der Eindruck der vorangegangenen Berichtszeiträume gefestigt, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

Schwierigkeiten bereitete nach wie vor die Abgrenzung, ob Einzelfeststellungen, unwesentliche oder wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems vorliegen. Dazu haben auch fehlende konkrete, normative Vorgaben beigetragen. Wir erwarten von den inzwischen vorgelegten Vorgaben für die Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Entwurf einer VO 1/2005) und weiteren Hilfestellungen durch den Berufsstand (IDW EPS 140 n.F. und IDW Arbeitshilfe: Hinweise zur Erstellung eines Qualitätskontrollberichtes für die Externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a WPO) eine Verbesserung bei dieser Abgrenzung.

Die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle über die Durchführung einer Qualitätskontrolle ist von zentraler Bedeutung für die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle. In unseren letzten Berichten hatten wir auf unterschiedliche Informationstiefen der Qualitätskontrollberichte hingewiesen. Dies hat sich aus unserer Sicht zwar gebessert, die häufigen Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle zeigen aber, dass hier weiterhin ein deutlicher Nachbesserungsbedarf besteht. Auch in dieser Hinsicht erwarten wir von der Überarbeitung des IDW PS 140 eine Verbesserung.

Der Qualitätskontrollbericht muss der Kommission für Qualitätskontrolle ein klares Bild von dem in der geprüften Praxis eingerichteten Qualitätssicherungssystem vermitteln. Zu diesem Zwecke muss er so aussagekräftig sein, dass die Kommission für Qualitätskontrolle ihre Entscheidung in der Regel ohne Rückfragen treffen kann. Dazu ist eine vollständige, klare und eindeutige Berichterstattung erforderlich, die der Kommission für Qualitätskontrolle eine Beschlussfassung über hoheitliche Maßnahmen ermöglicht. Solche Maßnahmen stellen einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung des betroffenen Berufsangehörigen dar. Eine Abfassung des Qualitätskontrollberichtes, die nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung entspricht, kann u.U. zu Nachteilen für die geprüfte Praxis führen. Zur Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichtes hat die Kommission für Qualitätskontrolle einen Hinweis veröffentlicht. Es ist vorgesehen, die im Frühjahr 2003 veröffentlichte „IDW Arbeitshilfe zur Qualitätssicherung“ Anfang 2005 zu aktualisieren.

Die Kommission für Qualitätskontrolle erteilte im Berichtszeitraum in einem Fall eines nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berichterstattung entsprechenden Qualitätskontrollberichtes der geprüften Praxis konsequenterweise keine Teilnahmebescheinigung. Dies zeigt, dass die Kommission für Qualitätskontrolle konsequent entscheidet.

Der Standard des Berufsstandes für die Durchführung von Qualitätskontrollen (IDW PS 140) wurde im Berichtszeitraum überarbeitet und als Entwurf veröffentlicht. Die Kommission für Qualitätskontrolle war in die Diskussion zur Überarbeitung des IDW PS 140 intensiv eingebunden. Die Anregungen der Kommission wurden insgesamt umgesetzt. Weitere Anregungen der Kommission werden in der weiterentwickelten IDW Arbeitshilfe: Hinweise zur Erstellung eines Qualitätskontrollberichtes für die Externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt.

Trotz der im Jahr 2005 zu erwartenden hohen Zahl an Qualitätskontrollberichten, muss gewährleistet sein, dass die Auswertung der Qualitätskontrollberichte einem gleich hohen Niveau unterliegt. Ebenso haben die Prüfer für Qualitätskontrolle eine den Anforderungen ent-

sprechende Berichterstattung vorzunehmen, um Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle möglichst zu vermeiden und damit ihren Beitrag zur Glaubwürdigkeit des Systems der Qualitätskontrolle zu leisten.

Von besonderer Bedeutung ist im Rahmen der Qualitätskontrolle die auftragsbezogene Funktionsprüfung. Wir beobachten, dass sich die Auswahl der Stichproben noch zu sehr an den geleisteten Prüfungsstunden orientiert. Wir vertreten die Meinung, dass sie sich vor allem an Risikokriterien (IDW EPS 140.60 n.F.) zu orientieren hat. Die Auswahl der Stichproben ist nachvollziehbar im Qualitätskontrollbericht darzulegen.

In unserem Bericht für das Jahr 2003 hatten wir angeregt (siehe dort 4.2.), dass der Kommission für Qualitätskontrolle die Möglichkeit eröffnet werden sollte, bei einer von ihr festgestellten Besorgnis der Befangenheit die Qualitätskontrolle für nichtig zu erklären. Im Rahmen des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes wurde die Besorgnis der Befangenheit nunmehr als Ausschlussgrund in § 57a Abs. 4 WPO aufgenommen. Wir begrüßen dies ausdrücklich, da im Berichtszeitraum einzelne Sachverhalte festzustellen waren, in denen nach unserer Auffassung die Besorgnis der Befangenheit bestand. Dabei haben Berufsangehörige, trotz eines Hinweises der Kommission für Qualitätskontrolle, nicht immer die erforderlichen Konsequenzen gezogen. Wir gehen davon aus, dass die Aufnahme der Besorgnis der Befangenheit als Ausschlussgrund in § 57a Abs. 4 WPO und das der Kommission für Qualitätskontrolle durch § 57a Abs. 6 WPO eingeräumte Recht zur Ablehnung eines von der Wirtschaftsprüfer-Praxis vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle zu einer erhöhten Sensibilität der Prüfer für Qualitätskontrolle für die Beurteilung der Besorgnis der Befangenheit führt.

Der Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2004 vom 1. März 2005 lag der Abschlussprüferaufsichtskommission vor. Er wurde von der Abschlussprüferaufsichtskommission in ihrer Sitzung vom 11. März 2005 erörtert und gebilligt.

5. Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates

5.1 Aus den Jahren 2002 und 2003

In unseren Berichten für die Jahre 2002 und 2003 hatten wir verschiedene Empfehlungen ausgesprochen.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Abschlussprüferaufsichtsgesetzes unsere Empfehlungen inzwischen aufgegriffen. Dabei handelt es sich um folgende Sachverhalte:

1. Klarstellung, dass die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems eine Berufspflicht ist (§ 55b WPO).
2. Ergänzung der Ausschlussgründe von § 57a Abs. 4 WPO um den Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit.
3. Ergänzung der Prüferauswahl um ein Vorschlagsverfahren zur Objektivierung der Prüferauswahl (§§ 57a Abs. 6, 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO).
4. Vorgaben für die Berichterstattung (§§ 57a Abs. 5 Satz 2, 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO).
5. Einführung einer speziellen Fortbildungsverpflichtung als Registrierungsvoraussetzung (§§ 57a Abs. 3 Nr. 4, 57c Abs. 2 Nr. 7 WPO).

Des weiteren hatten wir Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung wir dem Berufsstand nahe gelegt hatten.

5.1.1. Verbindlichkeit und Konkretisierung des Sollsystems für die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer-Praxis

In unseren Berichten für die Jahre 2002 und 2003 hatten wir empfohlen, verbindliche Regelungen und eine Konkretisierung der Vorgaben für die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems in der Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer-Praxis zu schaffen.

Der Berufsstand regte die Aufnahme von Regelungen zur Qualitätssicherung in die Wirtschaftsprüferordnung (§ 55b WPO) an, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgegriffen worden sind. Er hat seinerseits die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer entsprechend angepasst. Die Neuregelungen traten am 2. März 2005 in Kraft. Wir sehen unsere Empfehlung durch die Einführung dieser Vorschriften in die Wirtschaftsprüferordnung und Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in geeigneter Form umgesetzt. Die durch § 40a Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte

Buchprüfer vorgesehene Übergangsregelung für die Umsetzung der erhöhten Anforderungen für die Qualitätssicherung ist angemessen. Der Berufsstand erhält dadurch ausreichend Gelegenheit, die in den Praxen bestehenden Qualitätssicherungssysteme an die neuen Gegebenheiten, soweit erforderlich, anzupassen.

Auf unsere Empfehlung hin, die Vorgaben für die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer-Praxis zu konkretisieren, hat der Berufsstand, die derzeit geltende VO 1/1995 „Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ überarbeitet. Er informierte uns im September des vergangenen Jahres über den Stand der Arbeiten. Der Entwurf der VO 1/2005 wurde von den Vorständen der Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) inzwischen verabschiedet. Uns wurde zugesagt, dass wir über den weiteren Fortgang informiert werden.

5.1.2. Interne Nachschau für kleine Praxen

Wir hatten angeregt, für kleine Praxen Erleichterungen bei der internen Nachschau vorzusehen. Der Berufsstand hat vor dem Hintergrund der internationalen Regelungen (ISQC 1 und ISA 220), die keine Befreiung für kleine Praxen vorsehen, von einer Befreiung Abstand genommen. Es ist jedoch nunmehr in der Erläuterung zur Berufssatzung klargestellt worden, dass der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, der in Einzelpraxis tätig ist und über keine qualifizierten Mitarbeiter verfügt, die interne Nachschau im Wege der „Selbstvergewisserung“ durchführen kann, sofern die Praxis nicht Unternehmen prüft, die als Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a HGB gelten. Wir sehen dadurch unsere Empfehlung umgesetzt.

5.1.3. Berichterstattung

In unserem Bericht für das Jahr 2003 haben wir auf Mängel in der Berichterstattung hingewiesen. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass einige Prüfer für Qualitätskontrolle mitunter über Prüfungsfeststellungen berichten, jedoch nicht selbst die erforderliche Würdigung als Systemmangel vornehmen. Im Qualitätskontrollbericht hat eine Beschreibung des konkreten Mangels und der Gründe für die Einordnung als Systemmangel zu erfolgen. Unseres Erachtens gehört eine solche Würdigung zur Erfüllung der gesetzlichen und berufsständischen Aufgaben des Prüfers für Qualitätskontrolle.

Bezüglich der berufsständischen Maßnahmen zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der Anforderungen an die Berichterstattung verweisen wir auf Abschnitt 4. dieses Berichtes.

5.1.4. Spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle

Wir hatten empfohlen, für Prüfer für Qualitätskontrolle eine spezielle Fortbildungsverpflichtung vorzusehen. Durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz ist eine solche spezielle Fortbildungsverpflichtung als Registrierungsvoraussetzung für Prüfer für Qualitätskontrolle eingeführt worden. Umfang und Inhalt der Fortbildungsverpflichtung sowie der Nachweis der Erfüllung sind in der Satzung für Qualitätskontrolle zu regeln. Wir sind der Ansicht, dass der Umfang nicht unter einem Arbeitstag im Kalenderjahr zu liegen hat. Wir hatten bereits in unserem letzten Bericht die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass der Nachweis gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer zu führen ist. Ein Nachweis im Rahmen der eigenen Qualitätskontrolle des Prüfers für Qualitätskontrolle ist nicht ausreichend, da ein möglicher Verstoß gegen eine Registrierungsvoraussetzung nur alle drei Jahre überprüft würde. Alternativ könnte darüber nachgedacht werden, die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Rahmen der Beauftragung eines Prüfers für Qualitätskontrolle zu überprüfen (anlassbezogene Prüfung). Die Wirtschaftsprüferkammer muss gegebenenfalls bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung die Registrierung widerrufen.

5.2 Aus dem Jahr 2004

Aus Sicht der Abschlussprüferaufsichtskommission sind nach Umsetzung der Empfehlungen der vergangenen Jahre zunächst keine weiteren Empfehlungen zu geben. Um eine Beurteilung der Wirksamkeit der umgesetzten Empfehlungen abgeben zu können, müssen zunächst Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der ergriffenen Maßnahmen gesammelt werden. Es ist nach wie vor zu berücksichtigen, dass sich das System der Qualitätskontrolle noch in der Einführungsphase befindet. Erst nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2005 werden wir abschließend beurteilen können, ob das System der Qualitätskontrolle angemessen und funktionsfähig ist.

Wir werden beobachten, wie sich die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle entwickelt, da neue Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung und Satzung für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung aufgenommen wurden. Besonderes Augenmerk werden wir darauf richten, ob die Prüfer für Qualitätskontrolle die nunmehr in IDW EPS 140 vorgesehene

Abgrenzung der berichtspflichtigen Sachverhalte zutreffend vornehmen und ihrer Pflicht zur Würdigung der Sachverhalte entsprechend nachkommen.

In Abschnitt 5.1.3. hatten wir darauf hingewiesen, dass Prüfer für Qualitätskontrolle mitunter der Pflicht zur Einstufung von Prüfungsfeststellungen als Mangel nicht nachkommen. Wir empfehlen der Kommission für Qualitätskontrolle, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, Berufsangehörige, die dieser Aufgabe nachweislich nicht nachkommen, künftig nicht mehr als Prüfer für Qualitätskontrolle zu akzeptieren.

Auf Grundlage der nach wie vor geringen Anzahl der abschließend ausgewerteten Qualitätskontrollberichte kommen wir zu dem Ergebnis, dass das System der Qualitätskontrolle auch schon in seiner jetzigen Ausgestaltung angemessen und im Grundsatz wirksam ist. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die jüngst umgesetzten und zur Umsetzung anstehenden Maßnahmen dazu beitragen werden, dieses Urteil zu festigen.

Berlin, 11. März 2005